

**EINBRUCH - Vandalismus (böswillige Sachbeschädigung) infolge
Einbruchdiebstahl - ED5065.16**

Abweichend von Artikel 2 Punkt 1. der dem Vertrag zugrunde liegenden AEB sind Schäden innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten durch Vandalismus (böswillige Sachbeschädigung) versichert, nachdem ein Täter gemäß Artikel 1 Punkt 2. der dem Vertrag zugrunde liegenden AEB in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.